



Bundesministerium für Wirtschaft und Energie • 11019 Berlin

■ ■
Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V.
Hessische Straße 10
10115 Berlin

Nur per E-Mail an:

j.reda.va3v6mer2e@fragdenstaat.de

TEL-ZENTRALE +49 30 18615 0
FAX +49 30 18615 7010
INTERNET www.bmwi.de
BEARBEITET VON MR Dr. Jungbluth
TEL +49 30 18615 7290
FAX
E-MAIL buero-via3@bmwi.bund.de
AZ VIA3 – 60200-016
DATUM Berlin, 16. Juni 2021

BETREFF Zugang zu amtlichen Informationen
HIER Bescheid nach dem Informationsfreiheitsgesetz
BEZUG Ihr Antrag vom 7. April 2021

Sehr geehrte Frau ■,

mit Antrag vom 7. April 2021 begehren Sie Zugang zu amtlichen Informationen über die Clearingstelle Urheberrecht im Internet, wie etwa diese betreffende E-Mails, Notizen, Briefe und Protokolle, nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG). Außerdem bitten Sie um Übersendung von Informationen zum Thema Sperrung von Webseiten im Zusammenhang mit Verletzungen des Urheberrechts oder verwandter Schutzrechte, einschließlich der Webseite s.to, in Bezug auf bestimmte in Ihrem Antrag genannte Organisationen. Mit E-Mail vom 7. Mai 2021 erklärten Sie sich damit einverstanden, Ihre Anfrage dahingehend einzugrenzen, dass Informationen, die dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie seitens der Bundesnetzagentur (BNetzA) übermittelt wurden, von der Anfrage ausgenommen sind, sofern die BNetzA Ihnen diese Informationen im Rahmen Ihrer parallel an die BNetzA gerichteten Anfrage übermittelt.

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihrem Antrag wird in dem aus der Begründung ersichtlichen Umfang stattgegeben; im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Es wird eine Gebühr in Höhe von EUR 215,- festgesetzt.

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34 - 37
10115 Berlin
VERKEHRSANBINDUNG U6 Naturkundemuseum
S-Bahn Berlin Hauptbahnhof
Tram Invalidenpark

Begründung:

1.

Gemäß § 1 Abs. 1 IFG haben Sie teilweise Anspruch auf die begehrten Informationen.

a) Folgende Dokumente zur Clearingstelle Urheberrecht im Internet und zur Sperrung von Webseiten im Zusammenhang mit Verletzungen des Urheberrechts oder verwandter Schutzrechte in Bezug auf bestimmte, in Ihrem Antrag genannte Organisationen werden Ihnen in Abschrift und – soweit erforderlich – geschwärzt zur Verfügung gestellt:

- Interne E-Mail-Korrespondenz vom September 2020; der E-Mail-Korrespondenz anhängend:
 - Sachstandsbericht zur Einrichtung der Clearingstelle Urheberrecht im Internet (CUII), DNS Sperren
- E-Mail-Korrespondenz mit Bitkom zur Clearingstelle und Gesprächstermin zur Clearingstelle, September/Oktober 2020; der E-Mail-Korrespondenz anhängend:
 - Anschreiben zur Vorstellung des Vorhabens Clearingstelle
 - Vorbereitung vom 5.10.2020 für ein Gespräch zur Clearingstelle am 8.10.2020 mit Verbänden und Unternehmen
- Entscheidungsvorlage an PST'in bzgl. einer Gesprächsanfrage zur Vorstellung der Clearingstelle, 9.11.2020; Rücklauf der Vorlage
- Leitungsvorlage des Referats VIA3 an PST'in zur Vorbereitung eines Gesprächs mit Vertretern der Initiatoren der Clearingstelle, 10.12.2020
- E-Mail-Korrespondenz von game mit PST'in zum Start der Clearingstelle, November 2020/März 2021
- Sprachregelung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zur Clearingstelle, 11.3.2021

In allen Unterlagen, die Ihnen zur Verfügung gestellt werden, wurden die personenbezogenen Daten geschwärzt. Damit hatten Sie sich mit E-Mail vom 21. April 2021 einverstanden erklärt. Dadurch konnte auf die Durchführung von Drittbeteiligungsverfahren nach § 8 IFG wegen des Schutzes personenbezogener Daten nach § 5 IFG verzichtet werden.

b) Folgendes Dokument ist über eine Google-Suche bzw. auf der Internetseite des Deutschen Bundestages verfügbar:

- Antwort auf die parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Dr. Petra Sitte, MdB, zur Bewertung der Clearingstelle durch die Bundesregierung, 22.3.2021

c) Die übrigen Dokumente werden Ihnen in Übereinstimmung mit der Eingrenzung Ihres Antrags, der Sie am 7. Mai 2021 zugestimmt haben, im Rahmen Ihres parallelen Antrags von der BNetzA zur Verfügung gestellt werden

d) Ein weitergehender Anspruch auf Informationszugang besteht nicht. Neben den genannten Dokumenten liegen zur CUII interne Korrespondenzen vor. Ein Informationszugang zu diesen Dokumenten ist gem. § 3 Nr. 3 Buchstabe b IFG abzulehnen.

Nach § 3 Nr. 3 Buchstabe b IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn und solange die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden.

Der Ausnahmetatbestand schützt den behördlichen Entscheidungsprozess, der eine offene Meinungsbildung erfordert, um eine effektive, funktionsfähige und neutrale Entscheidungsfindung zu gewährleisten (BVerwG, Urteil vom 30. März 2017, 7 C 19.15 — juris Rn. 10). Erfasst wird der Vorgang des gemeinsamen Überlegens, Besprechens bzw. Beratschlagens zu treffender Entscheidungen. Schutzzweck der Bestimmung ist die Gewährleistung eines unbefangenen und freien Meinungsaustauschs innerhalb von Behörden oder zwischen verschiedenen Behörden, mithin die notwendige Vertraulichkeit der Beratungen. Eine Beeinträchtigung ist anzunehmen, wenn sich die Preisgabe der Information diesbezüglich hindernd oder hemmend auswirken kann, sie also nachteilige Auswirkungen auf die Vertraulichkeit hat. Das ist der Fall, wenn ein unbefangener und freier Meinungsaustausch sowie eine offene Meinungsbildung bei Bekanntwerden der Information eingeschränkt werden oder sogar unterbleiben (Schoch, IFG, 2. Aufl. 2016, § 3 Rn. 185 ff.).

Die Meinungsbildung innerhalb des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zur CUII ist auch nach Aufnahme des Betriebs der CUII nicht als abgeschlossen anzusehen. Das BMWi beobachtet insbesondere die Entscheidungspraxis der CUII sowie die Einbindung der Bundesnetzagentur in die Entscheidungsprozesse der CUII. Diese innerbehördliche Meinungsbildung würde beeinträchtigt, wenn interne Überlegungen öffentlich bekannt und damit Gegenstand der öffentlichen Diskussion würden. Eine unbefangene Beratung auf der Grundlage fachlicher Bewertung wäre hierdurch nicht mehr gewährleistet. Eine Veröffentlichung würde gesicherte Rückschlüsse auf den Vorgang der behördlichen Meinungsbildung zulassen. Damit wäre die Vertraulichkeit der laufenden behördlichen Beratungen gefährdet.

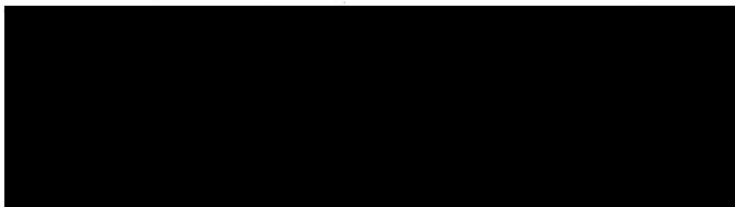
2.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG i.V.m. § 1 Abs. 1 und Teil A, Nr. 2.2 der Anlage zur Informationsgebührenverordnung (IFGGebV).

Insgesamt hat die Bearbeitung Ihres Antrags einen Verwaltungsaufwand in Höhe von EUR 1.215,00 verursacht. Dies ergibt sich aus einem Zeitaufwand von 2 Stunden für Mitarbeiter des mittleren Dienstes, 23 Stunden für Mitarbeiter des gehobenen Dienstes und 2 Stunden für Mitarbeiter des höheren Dienstes unter Zugrundelegung von pauschalierten Stundensätzen pro Arbeitsstunde von EUR 30,00 für Mitarbeiter des mittleren Dienstes, EUR 45,00 für Mitarbeiter des gehobenen Dienstes und EUR 60,00 für Mitarbeiter des höheren Dienstes.

Unter Berücksichtigung dieses Verwaltungsaufwands und sämtlicher weiterer gesetzlicher Kriterien für die Gebührenbemessung war innerhalb des Gebührenrahmens von EUR 30,00 bis EUR 500,00 gem. Teil A, Nr. 2.2 der Anlage zur IFGGebV die Gebühr i. H. v. EUR 215,- festzusetzen. Die Höhe der Gebühr steht in einem angemessenen Verhältnis zur übermittelten Information. Im Übrigen sind Anhaltspunkte dafür, dass der Informationszugang durch die Gebührenhöhe nicht wirksam in Anspruch genommen werden kann, nicht ersichtlich. Insbesondere berücksichtigt die Gebührenentscheidung auch die Bedeutung der konkreten Amtshandlung für die demokratische Willensbildung und die Kontrolle der Verwaltung. Schließlich wurde der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Gebührenschuldner berücksichtigt.

Ich bitte, die Gebühr in Höhe von EUR 215,- bis zum 19. Juli 2021 auf das folgende Konto zu überweisen:



Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie mit Sitz in Berlin und Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dr. Armin Jungbluth